

§ 2 Vertragsdauer

Das Vertragsverhältnis beginnt am und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

§ 3 Probewohnen

Für die Zeit von Vertragsbeginn bis wird Probewohnen vereinbart. Während dieser Zeit kann das Vertragsverhältnis jederzeit ohne Angabe von Gründen von beiden Seiten gelöst werden. Die Auflösung des Vertrages wird in diesem Fall mit dem nächstfolgenden Kalendertag wirksam.

Die Heimbewohnerin verpflichtet sich, während dieser Probezeit ihre bisherige Wohnmöglichkeit aufrecht zu erhalten.

Die Heimbewohnerin verpflichtet sich, während des Probewohnens keine irreversiblen Veränderungen in dem von ihr benützten Appartement durchzuführen oder zu veranlassen.

Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses während der Probezeit werden der Heimbewohnerin die Kosten für Endreinigung bzw. Malerarbeiten nur dann in Rechnung gestellt, wenn sie diese Arbeiten durch außerordentliche Verunreinigung oder Beschädigung verursacht hat.

§ 4 Aufnahmebedingungen

Für die Bereitstellung der Unterkunft müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- 1) Die Heimbewohnerin muss physisch und psychisch in der Lage sein, ihre regelmäßigen Verrichtungen (Körperpflege, Ankleiden, Nahrungsaufnahme, regelmäßige Wege, etc.) selbstständig durchzuführen. Dies betrifft jedoch nicht jene Hilfestellungen, die durch Blindheit oder Sehbehinderung bedingt erforderlich sind.
- 2) Sollte die Heimbewohnerin nicht in der Lage sein, die Kosten für den Heimaufenthalt aufzubringen, so sind die Bedingungen des jeweiligen Kostenträgers für die Kostenübernahme Voraussetzung für die Aufnahme ins Wohnheim.

§ 5 Grundtarifleistungen

1. Wohnen:

- 1) Der Heimbewohnerin wird im Johann-Wilhelm-Klein-Haus der Österreichischen Blindenwohlfahrt in Wien XIV, Baumgartenstraße 69
 - die Wohneinheit Nr.
 - ein Wohnplatz in der Wohneinheit Nr.zur Nutzung überlassen.
- 2) Der Heimbewohnerin stehen in der Wohneinheit folgende Einrichtungsgegenstände zur Verfügung:

- a) im Vorraum: Kleiderkasten, Beleuchtung;
 - b) im Nassraum: WC, Duschkabine, Handwaschbecken, Spiegelwandschrank, Abfallkübel, Haltegriffe, Beleuchtung, Notruftaster und –zugschalter;
 - c) im Wohnraum: Beleuchtung, Bett, Nachtkästchen, Kredenz, Schreibplatz, Tisch, Sessel, Fernsehapparat;
- 3) Der Heimbewohnerin ist es gestattet, private Kleinmöbel nach Maßgabe des vorhandenen Platzes in das Appartement einzubringen bzw. heimeigene, nicht fest montierte Einrichtungsgegenstände durch private zu ersetzen. Bezüglich der Befestigung von Möbeln, Möbelteilen, Bilder u. dgl. und bezüglich des Einbringens und Betreibens von Elektrogeräten wird auf die Hausordnung verwiesen.
- 4) Der Heimbewohnerin stehen folgende Gemeinschaftseinrichtungen zur Benützung gemäß Heimordnung zur Verfügung:
- | | |
|--------------------------------|--|
| Aufenthaltsräume | Fernsehgeräte in den Gemeinschaftsräumen |
| Kaffeehaus ² | Garten |
| Teeküchen ³ | Getränkespender |
| Aufzüge | sonstige Gemeinschaftseinrichtungen ³ |
| Notrufeinrichtungen | Fernsehanschluss im Appartement |
| Telefon im Zimmer ⁴ | Teilnahme an allen für Heimbewohnerinnen angebotenen Veranstaltungen und Aktivitäten |

² Allfällige Konsumationen gehen zu Lasten der Heimbewohnerin

³ Voraussetzung für die Benützung sind körperliche Eignung und entsprechende Einschulung

⁴ Die anfallenden Gesprächsgebühren trägt die Heimbewohnerin

2. Verpflegung:

- 1) Die Verpflegung umfasst
- a) drei Mahlzeiten täglich (Frühstück, Mittag- und Abendessen)
 - b) Schon- oder Diätkost nach ärztlicher Anordnung
 - c) Mitnahme von Getränken lt. Angebot für den Tagesbedarf
 - Zwischenmahlzeiten für Diabetiker lt. ärztlicher Anordnung
- 2) Anspruch auf warme Speisen
- a) Als Mittagessen werden täglich warme Speisen serviert.
 - b) Als Abendessen werden von Mitte Oktober bis Ostern einmal wöchentlich warme Speisen serviert.

3. Leistungen in Zusammenhang mit Betreuung und Pflege

Sämtliche im Folgenden erwähnten Pflege- und Betreuungsleistungen umfassen je nach Gesundheitszustand gewöhnlich und regelmäßig wiederkehrende Verrichtungen zur Aufrechterhaltung der Aktivitäten des täglichen Lebens unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Unterstützung der größtmöglichen Selbständigkeit der Heimbewohnerin.

3.1. Grundbetreuung

Die Grundbetreuung umfasst jedenfalls:

- a) regelmäßige Reinigung der Wohneinheit;
- b) Zurverfügungstellung und Reinigung von Bettwäsche und Handtüchern;
- c) Weiterleitung der vorbereiteten Privatwäsche an eine von der Heimleitung bestimmte Wäscherei, Kontrolle der gereinigten Wäsche sowie kleine Ausbesserungsarbeiten;
- d) Reinigung der auf dem Beiblatt aufgelisteten Wäschestücke in der unter c) erwähnten Wäscherei;
- e) Alltagshilfe, sofern sie aufgrund von Blindheit oder Sehbehinderung erforderlich ist, durch das Betreuungsteam;
- f) Bereitschaftsdienst einer Pflegeperson (Notruf) rund um die Uhr;
- g) Vermittlung ärztlicher Behandlung;
- h) Vermittlung von Kranken-, Behindertentransport- und Taxifahrten;
- i) Beschaffung von Medikamenten bei einer von der Heimleitung bestimmten Apotheke;
- j) Verabreichung von Medikamenten und Durchführung ärztlich verordneter Therapien, sofern diese Unterstützung aufgrund von Blindheit oder Sehbehinderung erforderlich ist;
- k) Ärztlich verordnete Physiotherapie beim hauseigenen Physiotherapeuten. Hiefür werden jedoch nur jene Kosten übernommen, die nicht von Seiten eines (Kranken-)Versicherungsträgers getragen werden. Die Heimbewohnerin verpflichtet sich, alles zu unternehmen, um zu einem entsprechenden Kostenzuschuss zu gelangen.
- l) Information und Unterstützung zur Erlangung von Sozialhilfe (Kostenübernahme), Pflegegeld etc.;
- m) Animation und Freizeitgestaltung;
- n) Gruppengymnastik;
- o) Orientierungs- und Mobilitätstraining;
- p) Vermittlung von Fußpflege- und Friseurterminen;
- q) Organisation geselliger und kultureller Veranstaltungen;
- r) Vermittlung seelsorgerischer Betreuung;
- s) Entgegennahme, Verteilung und bei Bedarf Vorlesen von Post- und Geldsendungen;
- t) Verwaltung deponierter Geldbeträge und Verrechnung beauftragter Leistungen;
- u) Verwahrung von Wertgegenständen;
- v) Vermittlung ärztlicher Betreuung im Heim durch einen Arzt für Allgemeinmedizin an zumindest einem Tag in der Woche, sowie durch Fachärzte für Neurologie und Psychiatrie, Augenheilkunde und Optometrie, Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde, Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde zumindest einmal im Quartal.

Die Ordinationszeiten werden durch Anschlag auf der Informationstafel und bei jeder Änderung durch Verlautbarung im Speisesaal vor dem Mittagessen kundgemacht.

Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses erfolgt die Vermittlung von Terminen bei Physiotherapeuten und Masseur durch die Leiterin des Betreuungsteams (Mo - Fr, 7.30 – 16.00 Uhr), von Friseur- und Fusspflegeterminen durch den Portier (Mo – So, 6.30 – 18.30 Uhr), von Facharztterminen durch die Ordinationsassistentin (Mo, Di, Do, Fr, 11.00 – 12.00 Uhr). Der Arzt für Allgemeinmedizin ist derzeit Mo, Di und Fr von 8.30 – 9.30 in der Ordination erreichbar. Der Orientierungs- und Mobilitätstrainer steht derzeit Mo, Di, und Do von 9.00 bis 12.00 im Heim zur Verfügung.

3.2. Vorübergehende Erkrankung

Benötigt die Heimbewohnerin im Falle einer akuten Erkrankung über einen relativ kurzen Zeitraum intensivere Betreuung bzw. Pflege, so wird ihr diese nach Maßgabe der Möglichkeiten des Heimes entweder im eigenen Appartement oder im Rahmen der Pflegeabteilung geboten. Über Ort und Maßnahmen entscheiden gemeinsam

- a) die Heimbewohnerin,
- b) der behandelnde Arzt,
- c) die Pflegedienstleitung und
- d) die Heimleitung.

3.3. Erhöhter Betreuungsaufwand

1) Benötigt die Heimbewohnerin – abgesehen vom Falle einer akuten Erkrankung im Sinne von Z. 3.2. – Unterstützung, die über das Ausmaß der Grundbetreuung hinausgeht, so kann diese gegen Verrechnung des entsprechenden Tarifes in Anspruch genommen werden.

Diese erweiterten Hilfestellungen sind:

- a) Unterstützung bei den Aktivitäten des täglichen Lebens (z.B. Aufwecken, Stützstrümpfe, Strümpfe oder Socken anziehen, Schuhe zumachen, Getränke einschenken, Obst schälen, Erinnern an Veranstaltungen oder Termine);
- b) bei Bedarf Servieren der Mahlzeiten im Wohnappartement;
- c) Hilfe bei der Körperpflege;
- d) Hilfe im Bereich der Mobilität;
- e) Hilfe im Bereich der Inkontinenzversorgung inkl. Management der Versorgung mit Inkontinenzprodukten;
- f) Unterstützung beim Kleidungs- und Wäschemanagement (In-Ordnung-Halten der Kleiderkästen, Umschichten Sommer-/Winterkleidung u. dgl.);
- g) Verabreichung von Medikamenten bzw. Überwachung der Medikamenteneinnahme;
- h) Durchführung von ärztlich verordneten Therapien;
- i) psychische Begleitung (Begleitende Gespräche und ärztlich angeordnete Beobachtung des Krankheitsverlaufes bei psychischer Erkrankung).

Leistungen die aufgrund von Blindheit oder Sehbehinderung erforderlich

sind, fallen nicht unter erhöhten Betreuungsaufwand.

Sofern nur eine der oben angeführten Hilfestellungen erforderlich ist, kann die Österreichische Blindenwohlfahrt von der Verrechnung des Tarifes für erhöhten Betreuungsaufwand absehen.

- 2) Voraussetzungen für den Verbleib im Wohnbereich - auch unter Inanspruchnahme erhöhten Betreuungsaufwandes - sind jedenfalls
 - a) zeitliche und örtliche Orientierung;
 - b) Gehfähigkeit, ggf. mit Hilfsmittel;
 - c) kooperativer Umgang mit Inkontinenzen;
 - d) die Fähigkeit, mit den vorhandenen Mitteln Hilfe herbeizuholen;
- 3) Auch bei Inanspruchnahme erhöhten Betreuungsaufwandes ist der Verbleib im Wohnbereich jedenfalls nicht möglich, wenn
 - a) aufgrund ärztlicher Anweisung regelmäßige Kontrollen des Flüssigkeitshaushaltes o. dgl. erforderlich sind;
 - b) Hilfsmittel wie Leibstuhl oder Leibschüssel erforderlich sind;
 - c) Hilfe beim Einnehmen der Speisen oder Getränke erforderlich ist;
 - d) therapeutische Maßnahmen wie Infusionen, Sauerstoffgaben o. dgl. beim Bett erforderlich sind;
 - e) die Heimbewohnerin die Verwendung von erforderlichen Inkontinenzprodukten verweigert;
 - f) die aufgrund von Desorientiertheit erforderliche Beaufsichtigung (z.B. Tag und Nacht, Häufigkeit) nicht gewährleistet werden kann;
 - g) abgesehen von vorübergehenden Erkrankungen lt. 3.2. von einer Mobilisierung der Heimbewohnerin aus pflegerischer Fachsicht abzuraten ist.

3.4. Verschlechterung des Gesundheitszustandes

- 1) Sollte sich der Gesundheitszustand der Heimbewohnerin derart verschlechtern, dass – abgesehen von Unterstützung durch die unter 3.1. und gegebenenfalls auch unter 3.3. angeführten Leistungen – eine selbstständige Verrichtung der Aktivitäten des täglichen Lebens nicht mehr möglich ist, so obliegt es der Heimbewohnerin, sich unverzüglich um die raschestmögliche Erlangung eines geeigneten Pflegeplatzes zu kümmern.
- 2) Auf Wunsch unterstützt die Österreichische Blindenwohlfahrt die Heimbewohnerin bei dieser Suche eines Pflegeplatzes durch
 - a) Hilfe bei der Kontaktaufnahme mit Behörden bzw. mit geeigneten Einrichtungen;
 - b) Angebot eines Pflegeplatzes nach Maßgabe der vorhandenen Betten;Festgehalten wird, dass die Heimbewohnerin keinen Anspruch auf Zurverfügungstellung eines Pflegeplatzes im Johann-Wilhelm-Klein-Haus der Österreichischen Blindenwohlfahrt hat. Diese Plätze können nur nach Maßgabe der Verfügbarkeit vergeben werden.

3.5. Leistungen im Pflegefall

- 1) Wird der Heimbewohnerin von der Österreichischen Blindenwohlfahrt ein Pflegeplatz angeboten und dieser von der Heimbewohnerin angenommen, so wird dieser Vertrag durch die in den Absätzen 2 und 3 angeführten Bestimmungen erweitert.
- 2) Nimmt eine Heimbewohnerin einen angebotenen Pflegeplatz in Anspruch und ist in diesem Zusammenhang ein Zimmerwechsel erforderlich, so hat sie das bisherige Appartement binnen einer Woche zu räumen.
- 3) Auf einem Pflegeplatz hat die Heimbewohnerin zusätzlich zu den unter 3.1. angeführten Grundleistungen und den Leistungen bei erhöhtem Betreuungsaufwand (3.3. Absatz 1) Anspruch auf
 - a) Adäquate Unterstützung aller Aktivitäten des täglichen Lebens innerhalb der Räumlichkeiten der Pflegeabteilung bzw. im Wohnappartement unter Aufsicht einer diplomierten Pflegefachkraft;
 - b) Therapie- und Rehabilitationsleistungen nach ärztlicher Anordnung.
- 4) Die Vermittlung von ärztlichen und anderen Leistungen gem. 3.1. litt. k., o., p. und v. erfolgt durch die Stationsleitung.

§ 6 Entgelt

- 1) Für die Grundtarifleistungen nach § 5 wird das im beiliegenden Tarifblatt, welches einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildet, angegebene Entgelt vereinbart.
- 2) Das Entgelt für Grundtarifleistungen ist monatlich im Vorhinein, das Entgelt für Zusatzleistungen ist monatlich im Nachhinein zu bezahlen. Das Entgelt ist innerhalb von 5 Tagen nach Vorschreibung gemeinsam mit den im vergangenen Monat angefallenen Telefongesprächsgebühren und der Erstattung sonstiger im Auftrag der Heimbewohnerin vorfinanzierter Beträge auf das Konto des Heimträgers Nr. 84 14041 bei der ERSTE-Bank, BLZ 20111, mittels Abbuchungsauftrag einzuzahlen. Während der Probezeit und in Ausnahmefällen ist Barzahlung oder Bezahlung per Erlagschein möglich.
- 3) Sollte es durch Überstellung der Heimbewohnerin in eine preisgünstigere Betreuungskategorie oder durch Beendigung des Heimaufenthaltes zu einer Überzahlung gekommen sein, wird diese bei der nächsten Abrechnung mit den nachträglich zu verrechnenden Beträgen aufgerechnet. Ein verbleibendes Guthaben wird unverzüglich auf das Konto der Heimbewohnerin oder nach deren Ableben auf ein vom Gerichtskommissär bekannt zu gebendes Konto überwiesen.
- 4) Rückbuchungskosten sowie Buchungskosten bei Bezahlung per Erlagschein trägt die Heimbewohnerin.
- 5) Das vereinbarte Entgelt beinhaltet die anteiligen Betriebs-, Heizungs- und Stromkosten und die notwendigen Instandhaltungskosten im Rahmen der üblichen Abnutzung.

§ 7 Zusatzleistungen

- 1) Für zusätzliche Leistungen, die nicht im § 5 angeführt sind und die während der Dauer des Heimaufenthaltes bzw. nach dessen Beendigung erbracht werden, wird das im beiliegenden Tarifblatt, welches einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildet, angeführte Entgelt vereinbart.
- 2) Für vermittelte Leistungen wird das vom Leistungsersteller verrechnete Entgelt der Heimbewohnerin in Rechnung gestellt, sofern die Heimbewohnerin die Leistung nicht bereits direkt bezahlt hat.
- 3) Sollte aufgrund außerordentlicher Verschmutzung das Ausmalen des Apartments oder andere Ausbesserungsarbeiten erforderlich sein, werden der Heimbewohnerin die entstandenen Kosten in Rechnung gestellt. Die Betrauung eines konzessionierten Fachbetriebes mit der Durchführung der Arbeiten obliegt der Heimleitung.

§ 8 Minderung des Entgelts

- 1) Im Falle vorübergehender Abwesenheit der Heimbewohnerin wegen Krankenhausaufenthaltes wird ab dem zweiten Abwesenheitstag das tägliche Entgelt um den im oben angeführten Tarifblatt angegebenen Betrag gemindert.
- 2) In allen anderen Fällen von Abwesenheit (z.B. Urlaub, Erholungsaufenthalt) wird ab dem vierten Abwesenheitstag das tägliche Entgelt um den im oben angeführten Tarifblatt angegebenen Betrag gemindert.
- 3) Abwesenheit wegen Urlaubs ist der Heimleitung spätestens 2 Wochen vor Urlaubsantritt bekanntzugeben.
- 4) Sofern die Heimbewohnerin nicht in der Lage ist, die Heimgebühren aus ihrem Einkommen und ihrem Vermögen unter Einbeziehung aller möglichen Zuschüsse und des Pflegegeldes in der dem Zustand der Heimbewohnerin entsprechenden Höhe zu begleichen und sofern keine Möglichkeit besteht, eine entsprechende Leistung seitens des Sozialhilfeträgers oder eines anderen Kostenträgers zu erhalten, kann sie beim Direktor unter Vorlage entsprechender Einkommens- bzw. Vermögensnachweise um einen Zuschuss zu den Heimgebühren vorsprechen. Dieser Zuschuss wird jeweils längstens für die Dauer eines Kalenderjahres gewährt.

§ 9 Veränderungen des Entgelts

- 1) Der Heimträger muss Senkungen und kann Erhöhungen des Entgelts für Grundtarif- und Zusatzleistungen einseitig vornehmen, wenn
 - a) der Sozialhilfeträger eine Erhöhung bzw. Minderung der Tagsätze, nach denen die Kosten dem Heimträger ersetzt werden, vornimmt;
 - b) sich die bisherige Berechnungs- bzw. Kalkulationsgrundlage des Entgelts oder der Zusatzleistung durch Umstände, die unabhängig vom Willen des Heimträgers sind, verändert haben (z.B. kollektivvertragliche Lohn- und Gehaltsveränderungen, Betriebskosten und öffentliche Abgaben).

- 2) Eine durch den Heimträger einseitig vorgenommene Erhöhung hat jedenfalls angemessen zu sein.
- 3) Entgelterhöhungen sind unverzüglich, spätestens jedoch vier Wochen vor der tatsächlichen Erhöhung der Heimbewohnerin bekannt zu geben. Entgeltsenkungen sind der Heimbewohnerin unverzüglich bekannt zugeben und bei der nächstfolgenden Vorschreibung in Abzug zu bringen.
- 4) Die Heimbewohnerin verpflichtet sich, jede Änderung ihrer Pflegegeld-einstufung unverzüglich der Heimleitung mitzuteilen.

§ 10 Kautio

- 1) Die Heimbewohnerin erlegt eine Kautio in der im oben angeführten Tarifblatt angegebenen Höhe. Diese Kautio ist bei Vertragsabschluss bar zu erlegen.
- 2) Der Heimträger kann die Kautio nach schriftlicher Verständigung der Heimbewohnerin, deren Vertreters und der Vertrauensperson zur Abdeckung aller offenen Forderungen gegen die Heimbewohnerin z.B. für Entgeltrückstände, Behebung von von der Heimbewohnerin verschuldeten Schäden (ausgenommen normale Abnutzung) in Anspruch nehmen.
- 3) Diese Kautio wird bei Beendigung des Vertrages vermindert um allfällige offene Forderungen zurückgezahlt.
- 4) Wird die Kautio in Anspruch genommen, ist die Heimbewohnerin verpflichtet, die Kautio unverzüglich auf die ursprüngliche Höhe zu ergänzen.
- 5) Stellt sich nach Vertragsabschluss heraus, dass das Entgelt ganz oder teilweise vom Träger der Sozialhilfe geleistet wird, so ist der Heimbewohnerin der € 300,- übersteigende Betrag der Kautio unverzüglich rückzuzahlen.

§ 11 Kündigung durch die Heimbewohnerin

- 1) Die Heimbewohnerin kann den Heimvertrag unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten kündigen.
- 2) Weiters kann die Heimbewohnerin ohne Einhaltung der obigen Kündigungsfrist kündigen, wenn ihr die Fortsetzung des Heimvertrages aus Gründen, die in der Sphäre des Heimträgers gelegen sind, bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist (z. B. die zur Nutzung überlassene Unterkunft in einen Zustand geraten ist, der sie zu dem vereinbarten Gebrauch untauglich macht; bei Gesundheitsschädlichkeit der Unterkunft samt Sanitäreinrichtungen; bei gravierenden Mängeln in der Pflegeleistung).
- 3) Die Beurteilung der Unzumutbarkeit gemäß Absatz 2 obliegt der behördlichen Heimaufsicht.
- 4) Die Kündigung gemäß Absatz 1 und 2 hat jedenfalls schriftlich, im Falle des Absatz 2 unter Anführung der Gründe, zu erfolgen.

§ 12 Kündigung durch den Heimträger

- 1) Der Heimträger kann den Heimvertrag nur aus wichtigen Gründen kündigen.

Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. der Betrieb des Heims eingestellt, wesentlich eingeschränkt oder in seiner Art verändert wird und die Fortsetzung des Heimvertrages für den Heimträger eine unzumutbare Härte bedeuten würde;
 2. der Gesundheitszustand der Heimbewohnerin sich so verändert hat, dass ihre medizinisch gebotene Betreuung oder die fachgerechte Pflege in der Betreuungskategorie der Heimbewohnerin (Wohnbereich / Pflege im Wohnappartement / Pflegeabteilung / Pflegestation Demenzerkrankung) nicht mehr möglich ist;
 3. die Heimbewohnerin trotz erfolgter Ermahnung ihre vertraglichen Pflichten fortgesetzt schuldhaft so gröblich verletzt, dass dem Heimträger oder den Mitbewohnerinnen ihr Weiterverbleib im Heim nicht zugemutet werden kann;
 4. die Heimbewohnerin mit der Entrichtung ihres Entgelts gemäß § 7 trotz einer nach Fälligkeit erfolgten Ermahnung mindestens zwei Monate in Verzug ist. Die Ermahnung hat mündlich und schriftlich unter Beiziehung allfälliger Vertrauenspersonen und Vertreter zu erfolgen.
- 2) Im Fall des Vorliegens eines wichtigen Grundes im Sinne des Absatz 1 Ziffer 1 kann der Heimträger den Vertrag unter Einhaltung einer dreimonatigen, sonst unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten kündigen, bei Gefahr in Verzug mit sofortiger Wirkung.
- 3) Ist die Heimbewohnerin auf Kosten der Sozialhilfe in dem Heim untergebracht, hat der Heimträger bei Vorliegen eines unter Absatz 1 Ziffer 1 oder 2 angeführten Kündigungsgrundes den Sozialhilfeträger unverzüglich nach Bekanntwerden des Kündigungsgrundes zu verständigen.

§ 13 Beendigung des Vertrages infolge Ablebens der Heimbewohnerin

- 1) Im Falle des Ablebens der Heimbewohnerin endet der Vertrag mit dem Todestag (24 Uhr). Die Grundtarifleistung wird solange in Rechnung gestellt, bis die Wohnung vollständig geräumt ist.
- 2) Spätestens nach Ablauf von 14 Tagen nach Ableben wird die Wohnung vom Heimträger gegen die im Tarifblatt angeführte Gebühr geräumt.
- 3) Wertgegenstände der Heimbewohnerin, von der die Heimleitung Kenntnis hat oder die sich in Verwahrung der Heimleitung befinden, werden dem Gerichtskommissär übergeben.

§ 14 Rechte der Heimbewohnerin

Zu den Rechten der Heimbewohnerin zählen alle bundes- und landesrechtlich verankerten Rechte, insbesondere das Recht auf

1. höflichen Umgang und Anerkennung der Würde und freien Entfaltung der Persönlichkeit;
2. Selbstbestimmung und Achtung der Privat- und Intimsphäre;

3. Namhaftmachung einer Vertrauensperson, die sich in allen Angelegenheiten an die Heimleitung wenden kann, in wichtigen Belangen zu verständigen ist und der Auskünfte zu erteilen sind;
4. Beiziehung von Beratern in sozialrechtlichen, psychologischen oder seelsorgerischen Belangen;
5. freie Arztwahl;
6. zeitgemäße medizinische Versorgung und adäquate Schmerzbehandlung;
7. Einwilligung in und Aufklärung über therapeutische und pflegerische Maßnahmen und Methoden;
8. Dokumentation und Beachtung von Patientenverfügungen;
9. Einsichtnahme in die über sie geführten Aufzeichnungen;
10. Achtung der Verschwiegenheit und des Datenschutzes;
11. Gestaltung des Wohnraumes unter Verwendung von im persönlichen Eigentum stehenden Gegenständen, sofern es die Heimstruktur ermöglicht;
12. Empfang von Besuchen, und zwar außerhalb der Nachtruhe jederzeit und in besonders gelagerten Einzelfällen, sowie jederzeitige Benutzung von Fernsprechern;
13. Angemessene Bearbeitung von Beschwerden;
14. Recht auf Abhaltung von Heimbewohnerversammlungen und Wahl von Heimbewohnervertretern;
15. Recht auf Wahrung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses;
16. Recht auf politische und religiöse Selbstbestimmung, auf freie Meinungsäußerung, auf Versammlung und auf Bildung von Vereinigungen, insbesondere zur Durchsetzung der Interessen der Heimbewohner;
17. Recht auf Gleichbehandlung ungeachtet des Geschlechts, der Abstammung und Herkunft, der Rasse, der Sprache, der politischen Überzeugung und des religiösen Bekenntnisses;
18. Recht auf persönliche Kleidung.

§ 15 Namhaftmachung einer Vertrauensperson

1) Die Heimbewohnerin macht

Vorname:

Familiename:

PLZ, Ort:

Straße:

Tel.-Nr.:

Fax-Nr.:

e-Mail:

als Vertrauensperson namhaft.

2) Die gemäß Absatz 1 namhaft gemachte Vertrauensperson ist berechtigt, sich in allen die Heimbewohnerin betreffenden Angelegenheiten an die Heimleitung zu wenden. Der Heimträger verpflichtet sich, diese Vertrauensperson

in wichtigen, die Heimbewohnerin betreffenden Belangen zu verständigen, ihr Auskünfte zu erteilen und auf Verlangen Einsicht in die medizinische sowie die Pflegedokumentation zu gewähren.

- 3) Sollte im Sinne von § 5 Z 3.4. die Erlangung eines geeigneten Pflegeplatzes erforderlich sein und wird seitens der Österreichischen Blindenwohlfahrt ein solcher angeboten, so bevollmächtigt die Heimbewohnerin für den Fall, dass sie selbst aus welchem Grunde auch immer nicht in der Lage ist, ihre Zustimmung zur Annahme des angebotenen Pflegeplatzes rechtsgültig zu erklären, ihre gemäß Absatz 1 namhaft gemachte Vertrauensperson, in ihrem Namen eine derartige Erklärung rechtswirksam abzugeben. Diese Ermächtigung gilt auch für den Fall des Erfordernisses der Erlangung eines Pflegeplatzes mit speziellen Leistungen für blinde oder hochgradig sehbehinderte Menschen mit Demenzerkrankung.
- 4) Die gemäß Absatz 1 namhaft gemachte Vertrauensperson hat für die Erledigung der anfallenden Amtswege und bei Ableben der Heimbewohnerin für die Organisation des Begräbnisses zu sorgen.

§ 16 Pflichten der Heimbewohnerin

Die Heimbewohnerin hat ihre vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen. Dazu zählen auch

- a) die gebotene Rücksichtnahme auf die berechtigten Interessen der Mitbewohnerinnen und Mitbewohner;
- b) der schonende Umgang mit den zur Nutzung überlassenen Räumlichkeiten samt Inventargegenständen;
- c) die Einhaltung der bestehenden Heimordnung;
- d) die Mitwirkung bei Maßnahmen betreffend ihren Gesundheitszustand (wie z. B. Zustimmung zu erforderlichen Untersuchungen, zur Einweisung in ein Krankenhaus oder Aufnahme auf der Pflegestation des Heimes);

§ 17 Haftung und Sorgfaltspflichten des Heimträgers

- 1) Für die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglichen Leistungen haftet der Heimträger uneingeschränkt nach den gesetzlichen Bestimmungen. Er verpflichtet sich, von der Heimbewohnerin keine Erklärungen abzuverlangen oder entgegenzunehmen, die eine Einschränkung dieser Haftung bewirken würden.
- 2) Der Heimträger haftet für alle durch den Heimträger selbst oder einen seiner Beschäftigten verschuldeten Schäden an der Person der Heimbewohnerin und an ihren eingebrachten Sachen.
- 3) Für eingebrachte Sachen der Heimbewohnerin, das sind solche, die dem Heimträger oder einem seiner Beschäftigten übergeben oder an einen von diesen angewiesenen oder hiezu bestimmten Ort gebracht werden, haftet der Heimträger analog der Bestimmung des § 1 des Gesetzes über die Haftung der Gastwirte, BGBl. Nr.638/1921 in der jeweils geltenden Fassung, bis zu dem in dieser Gesetzesstelle festgesetzten Höchstbetrag⁶, sofern er

nicht beweist, dass der Schaden weder durch ihn oder einen seiner Beschäftigten verschuldet noch durch fremde, in dem Heim aus- und eingehende Personen verursacht wurde.

⁶ derzeit 1.100 Euro (BGBl. Nr.638/1921 idF BGBl. Nr.98/2001)

- 4) Diese in Absatz 3 beschriebene Haftungsbegrenzung gilt jedoch nicht, wenn die Sachen der Heimbewohnerin dem Heimträger besonders zur Aufbewahrung (Absatz 9) übergeben oder der Schaden vom Heimträger selbst oder einem seiner Beschäftigten verschuldet worden ist.
- 5) Für Kostbarkeiten, Geld und Wertpapiere haftet der Heimträger analog der Bestimmung des § 970a ABGB in der jeweils geltenden Fassung nur bis zu dem in dieser Gesetzesstelle festgesetzten Höchstbetrag⁷.

⁷ derzeit 550 Euro (JGS Nr.946/1811 idF BGBl. I Nr.9812001)

- 6) Diese in Absatz 5 beschriebene Haftungsbegrenzung gilt jedoch nicht, wenn der Heimträger die Sachen in Kenntnis ihrer Beschaffenheit zur Aufbewahrung (Absatz 9) übernommen hat oder der Schaden von ihm selbst oder einem seiner Beschäftigten verschuldet worden ist.
- 7) Der Heimträger ist berechtigt, die Haftung für nicht abgegebene Kostbarkeiten, Geld und Wertpapiere abzulehnen, wenn er die Heimbewohnerin zur Hinterlegung aufgefordert hat und diese der Aufforderung nicht nachgekommen ist.
- 8) Lehnt der Heimträger die Aufbewahrung von Kostbarkeiten, Geld oder Wertpapieren ab, haftet er bis zu dem in Absatz 5 beschriebenen Höchstbetrag, es sei denn, dass der Schaden vom Heimträger selbst oder einem seiner Beschäftigten verschuldet worden ist.
- 9) Die Aufbewahrung von Kostbarkeiten, Geld und Wertpapieren durch den Heimträger bedarf einer gesonderten schriftlichen Hinterlegungsvereinbarung, mit welcher der Heimträger der Hinterlegerin für die Zerstörung, Beschädigung oder das Abhandenkommen dieser Sachen haftet. Der Heimträger verpflichtet sich zur Führung eines Depotbuches und zur Kontrolle der Bestände in regelmäßigen Abständen.
- 10) Zu den Sorgfaltspflichten des Heimträgers zählt insbesondere die Wahrung der in § 13 dieses Vertrages aufgezählten Rechte der Heimbewohnerin. Der Heimträger verpflichtet sich sicherzustellen, dass der Heimbewohnerin die Wahrnehmung ihrer Rechte ermöglicht wird.

§ 18 Datenschutz

- 1) Der Heimträger ist verpflichtet, den Schutz personenbezogener Daten der Heimbewohnerin, insbesondere auch bei seinen Beschäftigten, sicherzustellen.
- 2) Die Heimbewohnerin erteilt ihre Zustimmung zur Verwendung ihrer Daten,
 - a) soweit diese für die Aufnahme in und die Zusammenarbeit mit den Krankenanstalten sowie allenfalls für die Unterstützung bei der Antragstellung auf Sozialhilfe und Pflegegeld erforderlich sind;
 - b) sofern der behandelnde Arzt die MitarbeiterInnen des Heimträgers über etwaige besondere Erfordernisse bei der täglichen Pflege informiert und

derzeit bekannte Dauerdiagnosen schriftlich oder mündlich mitteilt.

- 3) Die Heimbewohnerin erteilt ihre Zustimmung zur Weitergabe ihres Namens, ihrer Adresse und ihres Geburtsdatums an die regional zuständige Pfarre ihrer Religionsgemeinschaft.

§ 19 Rechtsstreitigkeiten

- 1) Für Rechtsstreitigkeiten zwischen der Heimbewohnerin und dem Heimträger steht beiden Vertragsparteien die Beschreitung des Rechtsweges offen.
- 2) Zur außergerichtlichen Streitschlichtung kann jedoch von beiden Vertragsparteien ein Streitbeilegungsversuch unter Beiziehung der Aufsichtsbehörde des Landes Wien unternommen werden.

§ 20 Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis unterwerfen sich die Vertragsparteien dem sachlich zuständigen Gericht, wobei für die örtliche Zuständigkeit der Standort des Heimes maßgeblich ist.

§ 21 Ergänzende Vereinbarungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Vereinbarung des Abgehens von der Schriftform.

Unterschriften:

Wien am

Heimbewohnerin:

Für die Österreichische Blindenwohlfahrt:

.....

.....

Für die Heimbewohnerin:

Sachwalter:

Bevollmächtigter:

.....

.....

Bereitschaftserklärung der Vertrauensperson

Ich,, erkläre mich bereit, die Aufgaben einer Vertrauensperson im Sinne des Heimvertrages zu übernehmen.

Wien, am

.....

Nachträglich bestellter Sachwalter

Vorname:

Familiename:

PLZ, Ort:

Straße:

Tel.-Nr.:

Fax-Nr.:

e-Mail:

ausgewiesen durch Urkunde oder Beschluss vom

Wien, am

.....